

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Tennisclub Gaiberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gaiberg. Der Verein soll im Vereinsregister Heidelberg eingetragen werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2010. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 26.02.2010 in Kraft.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend sportlich zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern oder für besondere Leistungen im Sinne der Satzung eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) maximal in Höhe des jeweils gesetzlich festgelegten steuerlichen Freibetrags jährlich einmalig pro Mitglied beschließen
-

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Minderjährige Mitglieder sind aktive Mitglieder, für die die Sonderbestimmungen in § 4 gelten.
2. Wer sich um den Verein oder um den Tennissport insgesamt besondere Dienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
 4. Der Antrag auf Umwandlung von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
-

§ 4

Sonderbestimmung für minderjährige Mitglieder

1. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters für den Aufnahmeantrag. Der Minderjährige wird dadurch ermächtigt, alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtshandlungen, einschließlich der Erklärung des Austritts vorzunehmen. Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
-

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt, der schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären ist.
 - c) Ausschluss
 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Platzordnung verstoßen hat, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigem Grunde.
 3. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
 4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge nicht.
-

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Sämtliche Beiträge und Gebühren werden durch die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Gründungsversammlung legt die erste Beitragsordnung fest. Änderungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in jederzeit abänderlicher Weise vorgenommen.
-

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 2. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
 3. Wiederwahl und Ämterhäufung sind möglich.
-

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - a) **1. Vorsitzende(n)**
 - b) **Kassenwart(in)**
 - c) **Sportwart(in)**
 - d) **Schriftführer(in) / Pressewart(in)**
 - e) **Platzwart(in)**
 - f) **Jugendwart(in)**
 - g) **Vergnügungswart(in)**
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und einem seiner beiden Stellvertreter oder den beiden Stellvertretern gemeinsam vertreten.
 3. Die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt.
 4. Die Wahl erfolgt in schriftlicher Abstimmung oder, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen. Alle Vorstandsämter werden in separaten Wahlgängen bestimmt.
 5. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 6. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
 8. Scheiden mehr als 3 Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung deren Nachfolger im Amte zu wählen.
 9. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Erforderlich ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte durch die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowohl die Position des 1. Vorsitzenden als auch seiner beiden Stellvertreter vakant werden, so ist dies nur durch gleichzeitige Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter möglich.
-

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 2. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn dies erforderlich ist oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Gemeindenachrichten – Amtsblatt der Gemeinden Bammental, Wiesenbach und Gaiberg“ oder in Textform nach § 126 b BGB. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder und unter diesen der 1. Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter anwesend sind. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Berufung ist bei der Berufung nicht erforderlich.
 3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
 4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 1. bzw. 2. Stellvertreters.
 5. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aufzuzeichnen. Diese Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Protokollführung kann von jedem anderen Vorstandsmitglied durchgeführt werden.
 6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins durch ordnungsmäßige Buchführung und erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
 8. Der Vorstand kann zusätzlich zum von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan Einzelausgaben bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 und Gesamtausgaben pro Jahr bis zu EUR 20.000,00 eigenverantwortlich beschließen. Dieselben Grenzen gelten auch für jede Darlehensaufnahme.
-

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb der ersten drei Monate jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Gemeindenachrichten – Amtsblatt der Gemeinden Bammental, Wiesenbach und Gaiberg“ oder in Textform nach § 126 b BGB unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.
3. In der Tagesordnung, die mit einer Frist von 14 Tagen in Textform nach § 126 b BGB an die Mitglieder verteilt wird, müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes, sofern Ämter zur Wahl anstehen
 - Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen

- Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
- Behandlung der Anträge, soweit sie ordnungsgemäß eingegangen sind

4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 15 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Tagesordnung lediglich der zur Einberufung führende Tagesordnungspunkt zu nennen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge zur Beschlussfassung müssen dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Findet ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

7. Das Stimmrecht kann nur durch in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Eine Übertragung oder Fernabstimmung ist nicht möglich.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Das Protokoll der Mitgliederversammlung liegt beim Schriftführer zur Einsicht für alle Mitglieder aus. Ersatzweise kann das Protokoll auf der Vereinswebsite veröffentlicht werden.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
 5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.
-

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Erscheinen in der Mitgliederversammlung keine 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung besonders hinzuweisen.
 2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Gaiberg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Schulsports, nach Möglichkeit des Tennissports, zu verwenden hat.
-

§ 13

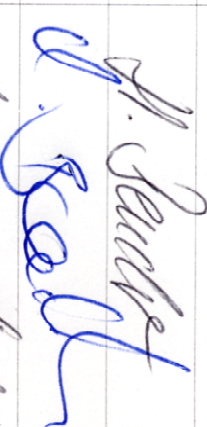
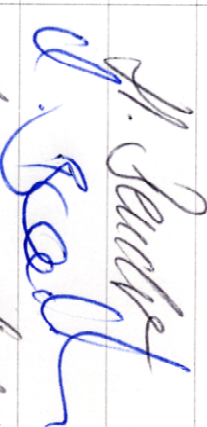
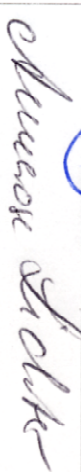
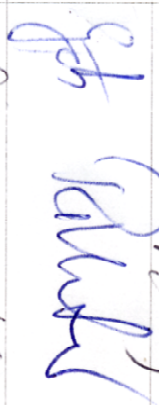
Schlussbestimmungen

Der Verein wird Mitglied im Badischen Sportbund Nord, Karlsruhe und im Badischen Tennisverband. Der TC Gaiberg und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 26.02.2010 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 13. April 2010, 25.06.2010, 31.01.2011 und 01.03.2013 in die vorliegende Form geändert.

Gaiberg, den 26. Februar 2010

Anwesenheitsliste Gründungsversammlung 26.02.2010 **(Gründungsmitglieder des Tennisclub Gaiberg e.V.)**

Vorname	Nachname	Straße, Nr.	PLZ Ort	Unterschrift
Horst	Bender	Am Großen Wald 4	69251 Gaiberg	
Martin	Boeckh	Birkenweg 5,	69251 Gaiberg	
Annerose	Lichter	Am Großen Wald 36	69251 Gaiberg	
Elke	Niehaus	Schillerstraße 40	69251 Gaiberg	
Dr. Erich	Querfurth	Von-Zyllhardt-Str. 18	69256 Mauer	
Dr. Götz-Martin	Richter	Panoramastraße 17	69251 Gaiberg	
Thomas	Schlatterer-Kaiser	Am Großen Wald 34	69251 Gaiberg	